



Informationen aus dem Landkreis

Öffentliche Bekanntmachung

der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 21 bis 24 (Leipzig Land 1 bis 4) über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Die Staatsregierung hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages als Tag der Wahl zum 8. Sächsischen Landtag den 1. September 2024 bestimmt.

Die Wahl ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz - SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 129) vorzubereiten und durchzuführen. Hiermit werden die Parteien und Wahlberechtigten aufgefordert, möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens bis Donnerstag, den 27. Juni 2024, 18.00 Uhr**, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Sächsischen Landtages am 1. September 2024 für folgende Wahlkreise

- den **Wahlkreis 21 - Leipzig Land 1**
der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:
Borna, Stadt; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Kitzscher, Stadt; Neukieritzsch;
Regis-Breitungen, Stadt; Rötha, Stadt umfasst;
- den **Wahlkreis 22 - Leipzig Land 2**
der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:
Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt;
Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Zwenkau, Stadt umfasst;
- den **Wahlkreis 23 - Leipzig Land 3**
der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:
Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großpösna;
Naunhof, Stadt; Otterwisch; Parthenstein umfasst;
- und den **Wahlkreis 24 - Leipzig Land 4**
der vom Landkreis Leipzig die Gemeinden:
Bennwitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Lossatal; Machern; Thallwitz;
Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt umfasst

bei der Kreiswahlleiterin schriftlich gemäß § 19 SächsWahlG, § 28 LWO einzureichen.

Postanschrift: **Landkreis Leipzig**
Landratsamt - Kreiswahlleiterin
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Für die persönliche Abgabe der Kreiswahlvorschläge am Dienstsitz der Kreiswahlleiterin in der Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Landkreis Leipzig wird um eine Terminvereinbarung telefonisch unter 03433 241-3701 oder 03433 241-3727 oder per E-Mail unter kreiswahlbuero@lk-l.de gebeten.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

I. Beteiligungsanzeigen

§ 18 SächsWahlG – Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **90. Tag vor der Wahl (3. Juni 2024) bis 18.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlleiter ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 90. Tag vor der Wahl weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist. Die Anzeige muss enthalten:

- den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
- die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen,
Statistisches Landesamt
Macherstraße 63
01917 Kamenz

II. Kreiswahlvorschläge

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie zur gegebenenfalls erforderlichen Beibringung von mindestens 100 Unterstützungssunterschriften ergeben sich aus den §§ 18 ff. SächsWahlG und §§ 28 ff. LWO. Insbesondere wird hierbei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

§ 20 SächsWahlG – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2

Satz 2), müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 30 LWO – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, voneinander abweichende Erklärungen der Vertrauenspersonen

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) deren Kennwort.

Er soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden und die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Geben in den Fällen, in denen keine gemeinsamen übereinstimmenden Erklärungen von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson nötig sind, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson voneinander abweichende Erklärungen ab, gilt nur die Erklärung der Vertrauensperson.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinen Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A,
4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Sächsischen Wahlgesetzes).

(5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und die Anschrift der Hauptwohnung der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (6) Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Formulare zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen können dem Internetangebot des Landeswahlleiters <https://www.wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2024.html> entnommen werden. Sie sind ebenfalls auf Anfrage bei der Kreiswahlleiterin erhältlich, Formblätter für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen nur bei dieser.

Borna, den 23. Februar 2024

gez. Karolin Buchenhorst
Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 21, 22, 23, 24

Informationen der Ämter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Glasten (4231): 782, 783, 784, 785, 790, 791, 792,
 Gemarkung Schönbach (4291): 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584,

Gemarkung Zschetsch (4292): 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234

Art der Änderung

1. Bodenordnungsmaßnahmen
 2. Veränderung von Gebäudedaten
- Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2, Abs. 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem 05.03.2024 bis zum 04.04.2024

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 22.01.2024

gez. Uwe Leberecht
 Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Markranstädt (5587): 704/23, 704/24, 704/129, 704/130, 704/132, 704/27, 704/28, 704/29, 704/111, 704/131, 704/133, 704/177, 704/34, 704/114, 704/115, 704/116, 704/117, 704/118, 704/119, 704/141, 704/143, 704/36, 704/142, 704/144, 704/146, 704/148, 704/40, 704/41, 704/95, 704/96, 704/171, 704/174, 704/175, 704/42, 704/43, 715/37, 715/50, 715/72, 704/45, 704/134, 704/136, 704/48, 704/112, 704/113, 704/137, 704/140, 704/53, 704/151, 704/154, 704/55, 704/156, 704/59, 704/60, 704/77, 704/160, 704/162, 1238/27, 1238/29, 1238/35, 704/78, 704/79, 704/82, 704/83, 704/163, 704/80, 704/161, 704/164, 704/165, 1238/3, 1238/28, 1238/30, 1238/33, 1238/34, 704/86, 704/166, 704/168, 1224/34, 1224/35, 1238/31, 1238/36, 704/87, 704/88, 704/91, 704/169, 704/98, 704/99, 704/172, 704/100, 704/101, 704/101, 704/135, 704/138, 704/139, 704/152, 704/153, 704/180, 704/155, 704/173, 704/176, 715/19, 715/20, 715/21, 715/66,

715/29, 715/30, 715/70, 715/32, 715/33, 715/71, 715/35, 715/48, 715/49, 715/69, 715/73

Art der Änderung

1. Verschmelzung
2. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 05.03.2024 bis zum 04.04.2024

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00

Freitag 8.30 - 12.00

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Verschmelzung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Vermessungsamt zu richten ist.

Borna, den 15.02.2024

gez. Uwe Leberecht

Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Droßkau (1848): 7, 8/1, 9, 11/8, 11/9, 12, 13, 14, 17, 18, 20/15, 23/1, 23/6, 23/10

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Körnitz (8629): 3, 5, 6/1, 8a, 9a, 11, 12, 20c, 21, 51, 52, 54, 56/2, 56/3, 58/1, 61b, 63, 66, 67, 71, 72a, 74/1, 76, 77, 79/4, 79/5, 80/2, 82/1, 88/1, 101, 103/1, 104/1, 107, 109/1, 109/2, 110, 112a, 112, 115, 116, 118, 119, 121a, 188, 326/2, 326/3, 326/4, 333/7, 333/10, 333/15, 333/19, 333/27, 333/28, 334a, 335a, 335, 336a, 336b, 336c, 336e, 336/22, 337a, 339/1, 339/2, 339/3, 339/4, 339/5, 339b, 342a, 342b, 342c, 343, 346/2, 346/5, 346/9, 347/4, 357/1, 357/5, 357/6, 358b, 358c, 358d, 358e, 365/1, 452/1, 452/6, 453c, 454, 457/2, 457/3, 457/5, 461/2, 590/5, 590c

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Rötha (1915): 432/2

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Scheidens Flur 2 (5616): 47/1, 48/4, 75/3, 76/1, 76/5, 76/6, 76/7, 78/1, 78/2, 78/3, 79/217, 91/3, 146, 147, 148, 149, 153, 154

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Schönau (3846): 2, 3/11, 3/17, 3/18, 5, 7, 9, 12, 13, 14/1, 14/2, 14c, 15, 16, 18/1, 19/1, 20/2, 21, 23, 24/11, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/3, 30/3, 33, 35, 40/1, 41/3, 41/4, 41/5, 44/3, 44/4, 48, 50/3, 50/5, 53/1, 55, 56, 60, 63, 64, 66/2, 67/1, 67a, 73, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85/1, 86/1, 86/2, 164/7, 164/18, 209/2, 220/2, 229/4, 232, 234, 235, 236, 240, 241/1, 241/2, 242/2, 258/2, 391/3, 400/1, 415/1, 415, 416/2, 416/3, 416/8, 416/11, 422

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Trebshain (3860): 1/1, 1/2, 2/2, 3/2, 4, 5/1, 7/1, 7/3, 9/1, 10/4, 10/5, 10/6, 10c, 12, 15/3, 17, 18/1, 29/7, 33/1, 34/3, 38, 39, 41, 42/1, 46/1, 46/5, 47/1, 54, 67/2, 74/4, 74/5, 76, 143/4, 183, 189

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Wiederau (1925): 1a, 2, 5/2, 5/3, 5/6, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 14/4, 14/9, 16, 17, 18, 19, 20b, 20/1, 21, 22, 23, 24, 25/3, 26/4, 27/3, 29/15, 30, 31/1, 31/2, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 40, 45/1, 45/2, 46, 48/3, 123/4, 124, 125/2, 125/4, 128/17, 132/6, 132/12, 132/16, 132/17, 132/19, 132/21, 132/22, 132/24, 132/25, 132/27, 137/5, 137/9, 137/11, 137/13, 137/14, 137/16, 137/17, 137/20, 137/27, 138/2, 138/4, 138/5, 138/6, 138/7, 138/8, 138/9, 138a, 138b, 138c, 138d, 138e, 138f, 138g, 138h, 139/3, 139/8, 141/1, 141/4, 198, 199, 200, 354/2, 356, 357, 357/1, 357/3, 357a, 357b, 357c, 357d, 357e, 357f, 357i, 357m, 357n, 357o, 357p, 357q, 357r, 357s, 357t, 372/2, 372/6, 375, 378, 379, 380, 382, 383, 391/6, 396, 397/1, 397/4

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

05.03.2024 bis zum 04.04.2024

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 12.02.2024

gez. Uwe Leberecht
Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Prießnitz (3858): 729/2, 823, 900, 848, 624, 904, 635

Gemarkung Frauendorf (3813): 150, 153, 154, 158, 171, 173/1, 173a, 173b, 178, 180, 182, 183, 184, 187, 189, 193a, 193, 197, 198, 202/1, 206, 209, 212, 213, 244, 256, 268, 288, 292, 301, 303a, 303, 306/1, 474, 479/1

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

05.03.2024 bis zum 04.04.2024

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Vermessungsamt zu richten ist.

Borna, den 19.01.2024

gez. Uwe Leberecht
Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Ausschreibungen

Neubestellung der Mitglieder (m/w/d) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig zum 01.07.2024

Im Landkreis Leipzig wird zum 1. Juli 2024 der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für die Dauer von 5 Jahren neu gebildet.

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind in § 193 Baugesetzbuch sowie in der Sächsischen Gutachterausschussverordnung beschrieben. Neben dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Mitglieder der Finanzverwaltung sollen 21 Sachverständige, darunter drei landwirtschaftliche und drei Sachverständige mit Erfahrungen in Sanierungsgebieten, als ehrenamtliche Gutachter vom Landrat bestellt werden.

Jeder Interessierte, auch derjenige, der bereits Mitglied im Gutachterausschuss war, kann sich bewerben. Eine wiederholte Bestellung als Gutachter ist zulässig.

Die ehrenamtlichen Gutachter kommen aus verschiedenen Berufsgruppen und sind in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren. Unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden.

Folgende Berufsgruppen kommen insbesondere in Frage:

- Öffentlich bestellte oder vereidigte bzw. zertifizierte Immobilienbewertungssachverständige
- Architekten und Bausachverständige
- Vermessungsingenieure mit Erfahrung in der Verkehrswertermittlung von Grundstücken
- Immobilienmakler
- Bankfachleute, die mit der Finanzierung von Immobilien oder der Immobilienbewertung und -vermittlung beschäftigt sind
- Fachleute aus der Immobilienwirtschaft
- Landwirtschaftliche Sachverständige

Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist.

Die wesentlichen Auswahlkriterien sind Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde in der Wertermittlung und mit den Aufgaben der Gutachterausschüsse sowie die Bereitschaft, seine Befähigung auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Kenntnis des regionalen Grundstücksmarktes wird erwartet.

Interessenten für die ehrenamtliche Mitarbeit im Gutachterausschuss für Grundstückswerte können ihre aussagekräftigen Bewerbungen bis zum 30. April 2024 an das

Landratsamt Landkreis Leipzig

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

richten.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Qualifizierungs- und Fortbildungsnachweise
- Sofern nicht bereits vorliegend, ein selbstverfasstes Sachverständigengutachten (möglichst Verkehrswertgutachten), **ersatzweise** eine aktuelle Ausarbeitung aus der beruflichen oder gutachterlichen Tätigkeit
- Erklärung, dass der Bewerber nicht nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist

gez. Thomas Scheithauer
Amtsleiter Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 24.01.2024 (Az: 2023-1591) wurde für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung und Umbau einer Werkstatt zur Wohnung“ auf dem Grundstück in 04451 Borsdorf, Flurstück(e) 312/108, der Gemarkung Panitzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 310/1; 310a; 310/2; 310/5; 310/6; 312/64; 312/65; 312/107; 312/109; 312/115; 312/117; 312/118 der Gemarkung Panitzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt“ zu richten ist.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 227 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1649 erforderlich.

gez. Patricia Albrecht

Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur von Bodenrichtwerten zum Stichtag 01.01.2022

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig hat am 29.02.2024 die Bodenrichtwerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in der Gemeinde Elstertrebnitz sowie in den Städten Groitzsch und Pegau zum Stichtag 01.01.2022 für nachfolgende Bodenrichtwertzonen korrigiert.

Zonennummer	Bezeichnung der BRW Zone	Gemarkung
1801003	Ortsluger	Audigast
1802004	Kobschütz 2, 3 u. 4	Kobschütz
1803002	Ortsluger	Schnaudertrebnitz
1854001	Ortsluger	Costewitz
1855001	Ortsluger, Mühlgraben	Elstertrebnitz
1855003	Ortsluger	Elstertrebnitz

1856007	Ortsluger	Eulau
1857001	Ortsluger	Greitschütz
1858001	Ortsluger	Oderwitz
1859001	Ortsluger	Tannewitz
1860001	Ortsluger	Trautzschen
1860004	D 53-61	Trautzschen
1860010	D 64-86	Trautzschen
1866002	Ortsluger	Brösen
1867003	Siedlung Fritzenberg	Groitzsch
1867009	An der Schwennigke	Groitzsch
1867012	Mühlstr., An der Schnauder, Grüne Aue	Groitzsch
1867023	Oststraße	Groitzsch
1867026	Nordstraße	Groitzsch
1867038	Richard-Bahrdr-Str.	Groitzsch
1867045	Hospitalstr./ Zeitzer Str.	Groitzsch
1901007	Angerstr. 28 u. 43	Carsdorf
1902015	Flur Am Stadtbad	Pegau
1902020	Friedensstr.	Pegau
1902025	Nordstr., Stöntzcher Str.	Pegau
1902034	Carsdorfer Str.	Pegau
1902047	Schützenplatz/ Leipziger Vorstadt	Pegau
1902060	Probsteisiedlung	Pegau
1923003	Ortsluger	Großstorkwitz
5679001	Eisdorf	Kitzen
5679009	Kitzen, Eisdorfer Str., Ernst-Thälmann-Str.	Kitzen Flur 9
5679017	Hohenlohe	Kitzen Flur 9
5679020	Sittel	Kitzen
5679025	Thesau	Kitzen
5679031	Sittel	Kitzen
5683006	Löben	Scheidens
5683011	Peißen	Scheidens
5685001	Großschkorlopp	Schkorlopp
5685005	Kleinschkorlopp	Schkorlopp

Die Zonen sind im Geoportal des Landkreises Leipzig

(www.geoportal-lkl.de) unter dem Reiter „Planen, Bauen und Wohnen“ in der „Bodenrichtwertkarte 2022“ einsehbar. Die einzelne Zone kann über die Suchfunktion aufgerufen und deren Informationen mit einem Linksklick angezeigt werden.

gez. Thomas Scheithauer

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 25.01.2024 (Az: 2023-1155) wurde für das Bauvorhaben „Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes mit angeschlossener Wohnbebauung“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 641, 642/4, 640/4, 666/61 (zum Teil) der Gemarkung Gautzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 64 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 642/2, 642/3 und 648/4 der Gemarkung Gautzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen

elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPO) „Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt“ zu richten ist.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 312 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1602 erforderlich.

gez. *Patricia Albrecht*
 Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung eines Vorbescheides

Mit Bescheid vom 13.02.2024 (Az: 2004-1600-3) wurde für das Bauvorhaben „Antrag auf Verlängerung des erteilten Vorbescheides: Neubau einer Wohnanlage / 2. Tektur“ auf dem Grundstück in 04451 Borsdorf, Flurstücke 44/1, 45/2 (neu 44/3) der Gemarkung Panitzsch eine Verlängerung des Vorbescheides im Verfahren gemäß § 75 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Verlängerung des Vorbescheides wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 43, 45/1 und 47/1 der Gemarkung Panitzsch zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPO) „Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt“ zu richten ist.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 227 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1649 erforderlich.

gez. *Patricia Albrecht*
 Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Allgemeine Informationen

Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen. Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreis.leipzig.de/Karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Eckehart Schubotz aus Elstertrebnitz

im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Er war über 22 Jahre lang als Tierarzt für die Fleischbeschauung und damit für den Verbraucherschutz im Landkreis Leipzig verantwortlich. Für Eckehart Schubotz war seine tierärztliche Tätigkeit immer eine Profession, was in seiner Praxis und der Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt zu spüren war. Seine bedachte und professionelle Herangehensweise, auch in schwierigen Situationen, wird uns in guter Erinnerung bleiben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Henry Graichen *Rudi Volkert*
 Landrat Landkreis Leipzig *Vorsitzender des Personrates*

Impressum



- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
- Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna